



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Thomas Rother, Vorsitzender  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2677**

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Michael Thomas Fröhlich  
Hauptgeschäftsführer

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [froehlich@uvnord.de](mailto:froehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 31.08.2011  
Fr./Pe.

## Stellungnahme von UVNord

zum Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336

---

### Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesetzentwurf zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erhält einige Vorteile, jedoch überwiegen für die schleswig-holsteinische Wirtschaft die Nachteile, auf die nachfolgend einzugehen sein wird.

Zu den Vorteilen gilt aus unserer Sicht die Abrechnung pro Haushalt, ein Zuschlag von nur 5,00 Euro für Besitzer einer Zweit- oder Ferienwohnung und die nachlassende Überprüfungsstätigkeit der GEZ-Gebührenbeauftragten, die künftig nicht mehr die Wohnungen nach nicht angemeldeten Geräten überprüfen sollten. Hierdurch dürfte die Privatsphäre der Bürger weitestgehend geschützt werden und eine Vergütung für die Gebührenbeauftragten entfällt. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass Formulare oder Anmeldevorgänge entfallen. Dies ist mit Sicherheit ein Beitrag zum Bürokratieabbau auch in Schleswig-Holstein.

Die Nachteile für die schleswig-holsteinische Wirtschaft überwiegen jedoch, so dass wir den vorgelegten Gesetzentwurf als erheblich nachbesserungsbedürftig erachten, hilfsweise den Landtag auffordern, denselbigen abzulehnen.

Dazu tragen nachfolgende Erwägungen bei:

Künftig soll es keine GEZ-Befreiung mehr geben. Wer weder Fernsehgerät oder Radio besitzt, muss genauso viel zahlen, wie der Nachbar mit Zweitfernsehgerät, Küchenradio und DVB-T-Laptop. Gezahlt werden soll künftig auch dann, wenn das Fernsehgerät kein Empfangsgerät hat, z.B. wenn das Fernsehgerät nur für DVDs genutzt wird.

Auch Menschen mit Handicap bzw. behinderte Menschen können sich künftig nicht mehr von der Zahlung der GEZ-Gebühren befreien lassen.

Besitzt ein Unternehmen keine Rundfunkgeräte, muss es trotzdem zahlen.

Derzeit bezahlen 60 % aller Betriebe in Schleswig-Holstein aktuell keine GEZ-Gebühren.

Die vorgesehene Staffelung der Beiträge nach Zahl der Mitarbeiter belastet besonders kleine und mittlere Betriebe überproportional. Die Staffelung gilt nicht nur für das gesamte Unternehmen, sondern für jede Betriebsstätte.

Auch für geschäftlich genutzte Fahrzeuge soll künftig die Gebührenpflicht bestehen. Dabei erhöht sich die Gebühr von 5,67 Euro auf 5,99 Euro pro Monat und Fahrzeug.

Die Belastung für den Mittelstand wird in Schleswig-Holstein besonders deutlich, da 99 % der gemeldeten Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben. Gerade KMUs werden besonders herangezogen. Ein Beispiel:

Ein Bauunternehmen mit 21 Beschäftigten und 10 Kraftwagen bezahlt in diesem Jahr 188,00 Euro GEZ-Gebühren. Nach der geplanten Gesetzesnovelle in 2013 bereits 1.150,00 Euro, was einer Steigerungsrate von 732 % entspricht.

Auch ein Metallbauunternehmen mit nur einer Betriebsstätte und 12 Beschäftigten und 6 Kraftwagen bezahlte bislang in diesem Jahr 138,00 Euro GEZ-Gebühren, in 2013 647,00 Euro, was einer Steigerungsrate von 368 % entspricht.

#### Zum Gesetzentwurf:

Die Umstellung auf einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ist aus Sicht von UVNord im Grunde genommen richtig. Allerdings ist es aus Sicht von UVNord falsch, neben den Nutzern auch Betriebe in die Beitragspflicht einzubeziehen. Da geplant ist, dass die neue Gebühr sich auf jede einzelne Betriebsstätte beziehen soll, drohen die vorbeschriebenen Belastungen für Klein- und mittelständischen Unternehmen, die Schleswig-Holstein prägen.

Die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung sollte daher deutlich überarbeitet werden, um Kleinstbetriebe sowie Unternehmen mit zahlreichen Filialen und Fahrzeugen vor einer massiven Schlechterstellung zu schützen, die durch ihre

typische Rundfunknutzung in keiner Weise gerechtfertigt ist. Nicht nachzuvollziehen ist vor allem der Umstand, dass die geplante Rundfunkabgabe unterstellt, dass in jeder Betriebsstätte eines Unternehmens, also in jeder räumlich abgetrennten Einrichtung, mindestens ein Radio und ein Fernseher betrieben wird. Es entspricht schlicht und ergreifend nicht der Realität, dass die unterstellte Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten auch tatsächlich erfolgt.

Besonders kritisieren wir die Zerlegung von Betrieben in einzelne Betriebsstätten. Besondere Nachteile erfahren hierdurch Filialbetriebe. Dies gilt für die Bereiche Handel, aber auch für den Bereich des Handwerks, insbesondere die dort tätigen Bäckereien oder auch Friseurfilialisten.

Schleswig-Holstein hat sich in den vergangenen Jahren stets darum bemüht, den Mittelstand zu fördern, Fortschritte bei der Deregulierung, aber auch beim Bürokratieabbau zu machen. Zu nennen ist hier die Mittelstandsoffensive der Landesregierung und die Implementierung eines Mittelstandsbeauftragten. Beide Vorhaben haben sich aus Sicht von UVNord als bislang sehr erfolgreich dargestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf konterkariert diese Bestrebungen zur Förderung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein.

Da UVNord grundsätzlich offen einer Neuregelung der Rundfunkgebühren gegenübersteht, sind Nachbesserungen in folgender Hinsicht erforderlich:

1. Die geplante Zerlegung von Betrieben in einzelne Betriebsstätten ist aufgrund der bevorstehenden Belastungen für Filialisten aufzuheben.
2. Gewerblich genutzte Fahrzeuge sind aus der Beitragspflicht herauszunehmen. Ein gewerblich genutztes Fahrzeug stellt gerade auch im Rechtssinne keinen Betrieb dar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass viele Fahrzeuge von Filialbetrieben, nicht nur, aber auch im Handwerk bewusst gerade über kein Autoradio verfügen.
3. Die vorgesehene Mitarbeiterstaffelung ist zu überarbeiten. Durch die geplante degressive Ausgestaltung werden gerade kleinere und Kleinstbetriebe besonders benachteiligt. Je mehr Beschäftigte ein Betrieb ausweist, desto weniger werden die relativen Beitragsbelastungen.
4. Aus dem Vorstehenden sollte sich ergeben, dass Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten vollständig von zusätzlichen Belastungen freizustellen sind. Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten nur mit einem Drittel des Pauschalbetrages zu belasten sind und Betriebe mit über 20 Beschäftigten nur einen einfachen Beitrag zahlen sollen, bevor mit einer weiteren Staffelung ab 40 Beschäftigten eine weitere Anhebung möglich ist.

#### Sozialkomponente:

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Landesregierung zur Haushaltskonsolidierung, die auch die Kürzung des Landesblindengeldes enthalten, sollte in jedem

Fall darüber nachgedacht werden, behinderten Menschen ein Befreiungstatbestand einzuräumen. Dies gebietet auch bereits der Grundsatz am öffentlichen Leben teilzuhaben und integraler Bestandteil der Gesellschaft zu sein.

#### Fazit:

UVNord kann dem Gesetzentwurf der Landesregierung nur unter dem Vorbehalt der Umsetzung der vorgenannten Änderungsvorschläge zustimmen. UVNord setzt sich, wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft für eine konstruktive Umstellung auf einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ein. Auf diesem Wege können künftig Nachforschungen der GEZ-Kontrolleure zur Anzahl und Art der Empfangsgeräte überflüssig werden. Dies setzt aber voraus, dass der Beitrag nur an den Haushalten angeknüpft wird. Rundfunknutzer und damit gebührenpflichtig kann im Grunde genommen nur der einzelne Bürger sein. So wäre es konsequent gewesen, die Unternehmen bzw. Betriebsstätten von der Zahlungspflicht auszunehmen. Rechtsdogmatisch darf nicht übersehen werden, dass die Mitarbeiter in den jeweiligen Betrieben bereits als Bürger einen Rundfunkbeitrag entrichten und es nach dem geplanten Gesetzentwurf der Landesregierung zu einer unzulässigen Doppelheranziehung kommt. Dies ist auch nicht zu rechtfertigen, nur weil der Adressat der Betrieb ist, in dem der Bürger als Mitarbeiter seiner Beschäftigung nachgeht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Folgewirkungen des Gesetzentwurfes auch für Schleswig-Holstein nicht unterschätzt werden dürfen. Dadurch, dass Betriebe mehr zahlen müssen, werden ihre Produkte bzw. ihre Dienstleistungen auch teurer gestaltet werden müssen. Rechtsdogmatisch ist zweifelhaft, ob die einseitige Stärkung des öffentlich rechtlichen Rundfunks gegenüber privaten Anbietern gerechtfertigt ist. Verschärft wird das Problem durch das nach wie vor fehlende Werbeverbot bei ARD, ZDF und in weiteren Anstalten. Durch Werbung treten die öffentlich rechtlichen Anstalten weiterhin in die Welt der Konkurrenz zu den Privatsendern.

Wir plädieren daher, die vorgenannten Änderungsvorschläge in das Gesetzentwurf aufzunehmen, hilfsweise möge der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung ablehnen und dieselbige auffordern einen Neustart zur Neuregelung der Rundfunkgebühren auf Bundesebene zu forcieren.

UVNord – Vereinigung  
der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.



Michael Thomas Fröhlich  
(Hauptgeschäftsführer)